

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf
„Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen
bei psychischen Erkrankungen (PsychKG)
NRW“**

Der Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW
e.V. nimmt wie folgt Stellung:

Der Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW e.V. ist besorgt und schockiert über den aktuell vorliegenden Gesetzesentwurf. Aus einem Gesetz für vermeintliche "Hilfe" wird ein kontrollierendes Polizeigesetz. Das PsychKG konterkariert ohnehin bereits jede echte Hilfe durch Grundrechtseinschnitte und die Möglichkeit von Zwangsmaßnahmen und soll nun weiter verschärft werden, um die Allgemeinheit zu "schützen". Diese Bestrebungen folgen dem alten Mythos vom "gefährlichen Irren". Psychiatrisierte Menschen werden/wurden allerdings deutlich öfter Opfer von Gewalt, als dass sie Täter*innen sind.

Dieses Gesetz widerspricht der UN-BRK, der Psychiatrie-Enquête und sämtlichen menschenrechtskonformen Hilfsangeboten. Weiterhin gibt es bereits alle nötigen Gesetzesgrundlagen, um Gefahren abzuwehren. Diese werden lediglich schlecht genutzt. Es ist absolut unnötig, zum Schaden von Psychiatrie-Erfahrenen die Gesetze zu verschärfen.

Weiterhin geben wir zu bedenken, dass die bloße Existenz von „Psychisch Kranken Gesetzen“ massiv diskriminierend ist. Es handelt sich um Sondergesetze, welche ausschließlich für eine bestimmte Gruppe in der Gesellschaft gilt - und damit um „unlawful laws“. Wenn ein allgemeines „Gefährder-Gesetz“ eingeführt werden soll, dann muss es für alle Menschen gelten, unabhängig von psychischen Zuständen.

Es wird behauptet schwere Straftaten entstünden wegen einer Lücke in der Versorgung. Das ist komplett falsch. Die Sozialpsychiatrie, ob stationär, ob ambulant, hat überhaupt keine Lust und schon gar keine Fähigkeit, sich mit wirklich gefährlichen Menschen auseinander zu setzen. Es gibt viele Beispiele, wo wirklich gefährliche Menschen entweder von der stationären Sozialpsychiatrie abgewiesen wurden oder entlassen wurden, obwohl sie noch lange nicht wieder stabil waren. Beispiele hierfür sind der Angriff am Hamburger Hauptbahnhof durch eine frisch entlassene Frau, die Psychiatrie hat sie in die Wohnungslosigkeit entlassen (2025). In Paderborn hat ein Mädchen trotz deutlicher Warnungen der Polizei eine Pflegerin angegriffen (2025) und in München wurde eine junge Frau von einem Mitpatienten umgebracht (2022), was die Unfähigkeit im Umgang mit wirklich gefährlichen Menschen zeigt. Eine Frau in Bremen rief sogar die Polizei und kündigte das Töten ihrer Mitpatientin an (2025). Aus unserer Praxis sind uns viele weitere Beispiele bekannt, in



Landesverband Psychiatrie-
Erfahrener NRW e.V. – LPE NRW
Herner Str. 406
44807 Bochum

www.psychiatrie-erfahrene-nrw.de
vorstand@psychiatrie-erfahrene-nrw.de

Bochum, den 1. April 2026

denen Menschen verzweifelt selbst nach Hilfe gesucht haben, jedoch immer wieder abgewiesen wurden. Der Anteil der Menschen mit langer sozialpsychiatrischer Vorgeschichte in der Forensik ist überproportional hoch. Ein klares Indiz dafür, dass Versorgung, Behandlung und „Hilfe“ bei einigen Menschen die Gefährlichkeit erhöht. Vielmehr muss geschaut werden, was Menschen denn wirklich weiterhilft. Das geht aber nicht, ohne auch mit ihnen zu sprechen und ihre Wünsche und Bedürfnisse dabei ernst zu nehmen.

Die Ausweitung der Zusammenarbeit von Stellen des Hilfesystems und des Ordnungssystems halten wir für kontraproduktiv. Es gibt bereits jetzt alle nötigen Grundlagen, bei (vermeintlicher) Gefahr mit der Polizei zusammenzuarbeiten. Eine regelmäßige Zusammenarbeit schadet dem Vertrauensverhältnis zwischen Ärzt*in und Betroffenen und verunmöglicht Hilfe.

Die Ausweitung des Gefahrenbegriffs auf eine unspezifische in der Zukunft liegende Gefahr, welche nicht vorausgesehen werden kann, halten wir für nicht-rechtsstaatlich. Aus einem Gesetz muss hervorgehen, was genau damit gemeint ist. Ein Gesetz muss klar und bestimmt sein, nur so gibt es Rechtssicherheit. Je schwammiger die Begriffe sind, desto weiter öffnet sich das Tor zum Unrechtsstaat. Insbesondere mangels sogenannter „Einsichtsfähigkeit“ in die „psychische Erkrankung“ eine Gefährlichkeit zu unterstellen ist diskriminierend und setzt Betroffene massiver Ungleichbehandlung aus. Jede*r hat das Recht, *ihre**seine Zustände selbst zu beurteilen. Dieses Gesetz setzt „psychische Krankheit“ mit Gefährlichkeit gleich. Wir kritisieren insbesondere, dass man aufgrund der sogenannten „mangelnden Einsicht“ in seine „Krankheit“ zwangsuntergebracht werden kann.

Die Mitteilung über jede Unterbringung an die Polizeibehörden ist überflüssig und verstößt massiv gegen die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Ebenso gilt das für Meldungen an die Ausländerbehörde. Außerdem kritisieren wir die Überwachung von Medikamenteneinnahme als spezifisch genannte Auflage. Ein Mensch muss es schaffen, nicht gefährlich für andere zu werden. Ob er das mit oder ohne Medikamente schafft, ist ihm überlassen. Auch für sogenannte „psychisch Kranke“ gilt das Recht auf Selbstbestimmung über ihren eigenen Körper.

Angesichts des diskriminierenden Grundtons des Gesetzes halten wir eine detaillierte Kritik für (fast) überflüssig, möchten sie dennoch anbringen:

§2 (3) Eine Behandlungsvereinbarung muss ebenfalls beachtet werden. Diese Instrumente brauchen mehr Förderung, weshalb sie durchaus wiederholt im Gesetz auftauchen sollen.

§3 (2) 5. Wir befürworten die explizite Anforderung in die Selbsthilfe zu vermitteln.

§3 (3) Wir fordern, den Zusatz „einschließlich der Medikation“ zu streichen. Wie oben ausgeführt, sollen Menschen sich nicht „gefährlich“ verhalten. Ob sie das mit oder ohne Psychopharmaka schaffen, muss eine selbstbestimmte Entscheidung sein. Weiterhin mangelt es an einer Spezifikation, wie, wo und durch wen die Medikation überwacht werden soll.

§5 (8) Die Ausweitung der Zusammenarbeit mit Ordnungsbehörden ist sehr problematisch. Es gibt

bereits alle nötigen Gesetze, um bei Gefahr mit Ordnungsbehörden zusammenzuarbeiten. Diese Regelung verletzt die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, ist datenschutzrechtlich problematisch und wird dazu führen, dass Menschen sich keine Hilfe in diesem System mehr suchen.

§8 Wir kritisieren verschiedene Punkte an diesen Änderungen. Zunächst ist nicht mehr sichergestellt, dass Betroffene von ihrer freien Ärzt*innenwahl Gebrauch machen können. Weiterhin scheint vergessen worden zu sein, dass Betroffene unverzüglich über das Ergebnis ihrer Untersuchung informiert werden müssen. Beides muss sichergestellt werden.

§10 Es fehlt: "Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt allein keine Unterbringung." Ob sich jemand behandeln lassen möchte oder nicht, ist die freie Entscheidung der Person. Gefährliches Verhalten kann eine Unterbringung rechtfertigen, aber eine „fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen“ ist durch das Recht auf Selbstbestimmung gedeckt. Die neue Formulierung suggeriert, dass die fehlende Behandlungsbereitschaft zu gefährlichem Verhalten führt – dies ist diskriminierend.

§10(4) 2. Die weitere Ausweitung des Gefahrenbegriffs kritisieren wir oben schon ausführlich. Wir sind dagegen, dass die Polizei im Zusammenhang mit der Unterbringung weitere Befugnisse erhält. Schon jetzt enden zu viele Begegnungen von Menschen in Krisen mit Polizist*innen tödlich für die Personen und entziehen sich dabei gleichzeitig einer demokratischen Überprüfung auf ihre Rechtmäßigkeit.

§10 (6) Eine Datenweitergabe an die Polizei in dieser Form halten wir für kontraproduktiv bis gefährlich. Weiterhin ist nicht spezifiziert, welche Informationen genau an die Polizei weitergegeben werden und wie Betroffene darüber informiert werden. Auch eine Datenweitergabe an die Ausländerbehörden hat keinen weiteren Zweck, als Betroffene davon abzuhalten, Hilfe zu suchen.

§13 (3) Der Sozialpsychiatrische Dienst wird lediglich informiert, nicht mehr beteiligt. Wenn der Sozialpsychiatrische Dienst im Vorfeld Kontakt zu Betroffenen aufnehmen muss und sich kümmern muss, muss er in dieser Situation auch beteiligt werden.

§16 (2) Den Behandlungsplan "zeitnah" zu erstellen ist zu unspezifisch. In welcher Frist? So werden Menschen ohne Behandlung und ohne Information, was auf sie zukommt, aufbewahrt.

§17 Es fehlt ein Hinweis darauf, dass Patientenverfügungen zu beachten sind. Den allgemeinen Hinweis am Anfang halten wir für nicht ausreichend.

§17 (1) 6b Zwangsbehandelt werden soll auch, wenn "sonst keine Entlassung möglich ist". Wie wird sichergestellt, dass die Zwangsbehandlung die letzte Maßnahme ist? Welche Maßnahmen werden zuvor ausprobiert? Wie lange wird gewartet, bis Zwangsbehandlung als ultima ratio angewandt werden darf? Wer kann prophezeien, wie die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Betroffenen wieder hergestellt werden kann? Wir halten diese Regelung für zu unkonkret und vorschnell.

§19 (2) Die Information über vorenthaltene Post kann verschwiegen werden. Dies halten wir für

unzulässig.

§20 (2) 3 Belastungserprobung und Urlaub werden an die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit gekoppelt und eine Information darüber an die Polizei weitergegeben. Wo werden die persönlichen Rechte der Betroffenen berücksichtigt?

§21 (2) Wir kritisieren, dass die Aussetzung der Unterbringung an so spezifische Auflagen wie Medikamenteneinnahme gekoppelt werden kann. Die Aussetzung der Unterbringung mit Auflagen ist zudem für einen viel zu langen Zeitraum möglich

§23 Es ist völlig ausreichend, den SPD i bei einer Entlassung zu informieren. Die Polizei darf nicht informiert werden. Da der SPD i mit den Betroffenen in Kontakt tritt, kann er die Polizei wieder hinzuziehen, wenn es die Notwendigkeit gibt.

Wir kritisieren die Datenweitergabe an Polizei und Ausländerbehörde, welche in diesem Gesetz ausgeweitet wird, scharf!

§23 (4) Wenn Unterbringungsvoraussetzungen wegfallen, können Personen beurlaubt werden. Wir fordern, das können durch ein „müssen“ zu ersetzen. Andernfalls bleiben Menschen nach Wegfall der Unterbringungsvoraussetzungen möglicherweise weiterhin ihrer Freiheit beraubt.

§24 (1) 2 Die Entlassplanung soll auch "Risikomanagement" unter Beteiligung der Polizei umfassen. Dies halten wir für schädlich und mit den Rechten der Betroffenen unvereinbar.

§29 (2) Die Besuchskommission kann auch zivilrechtliche Unterbringungen kontrollieren. Dies befürworten wir, fordern aber das „kann“ durch ein „muss“ zu ersetzen.

§29 (3) Es muss sichergestellt werden, dass die Betroffenen auch tatsächlich nach einer Zustimmung zur Einsicht in ihre Akte gefragt werden.

§29 (7) Wir begrüßen, dass dem Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Besuche gewährt werden müssen.

§33 Wir halten die unanonymisierte Datennutzung zu Fortbildungszwecken mit den Betroffenenrechten für unvereinbar. Diese Möglichkeit muss gestrichen werden. Ist eine Datennutzung nicht anonymisiert möglich, dürfen die Daten nicht genutzt werden.

Lobend möchten wir anbringen, dass Sie zumindest nicht die Dreistigkeit besitzen, dieses Gesetz als „Hilfe-Gesetz“ umzubenennen.

Für den Vorstand:



Mile Lex Franke (Vorstandsmitglied)



Luan Engels (Mitautor*in)